

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2008/2/29 2005/12/0008**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2008

## **Index**

72/01 Hochschulorganisation

### **Norm**

KHSchOrgG §11 Abs1;  
KHSchOrgG §11 Abs2;  
KHSchOrgG §11 Abs3;  
KHSchOrgG §11 Abs4;  
KHSchOrgG §11 Abs5;  
KHSchOrgG §11 Abs6;  
KHSchOrgG §11 Abs7;  
KHSchOrgG §14a;  
KUOG 1998 §75 Abs14;

### **Rechtssatz**

Im gegenständlichen Fall hat das erweiterte Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien seinen Besetzungsvorschlag noch vor dem Außerkrafttreten des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes beschlossen. § 75 Abs. 14 KUOG bestimmt, dass schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Berufungsverfahren, bei denen das erweiterte Gesamtkollegium bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat, vom erweiterten Gesamtkollegium nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen sind. Diese Übergangsbestimmung regelt zwar gleichfalls nicht unmittelbar das Übergangsrecht für die von der Ernennungsbehörde heranzuziehenden Auswahlkriterien innerhalb des Ternavorschlages. Aus der weiteren Anwendbarkeit der "alten" Rechtslage auf anhängige Verfahren vor der Berufungskommission folgt aber auch deren weitere Maßgeblichkeit für die nach Abschluss eines solchen Verfahrens von der Ernennungsbehörde zu treffende Auswahlentscheidung. Nichts anderes gilt freilich für den hier vorliegenden Fall, wonach das erweiterte Gesamtkollegium seine Tätigkeit schon vor Inkrafttreten des KUOG beendet hat und bloß die von der Ernennungsbehörde vorzunehmende Auswahlentscheidung noch ausständig ist (vgl. sinngemäß das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2003, Zl. 2002/12/0285). Diese hatte sich daher nach Maßgabe dieser Übergangsbestimmung gleichfalls nach jenen rechtlichen Kriterien zu richten, die für die Erstattung des Ternavorschlages gegolten haben. Als solche haben die in § 11 Kunsthochschul-Organisationsgesetz umschriebenen Kriterien zu gelten; diese sind freilich in ihrem systematischen Zusammenhang unter Beachtung insbesondere jener Bestimmungen auszulegen, die die Aufgaben der Hochschulprofessoren regeln.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120008.X03

### **Im RIS seit**

04.04.2008

### **Zuletzt aktualisiert am**

12.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)